

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 13/85 Taggeldabrechnung bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit

UVV Art. 128

In Anlehnung an die bisher zwischen der Suva und den Krankenversicherern gehandhabte Regelung und die in Art. 128 UVV für hospitalisierte Patienten geltende Vorschrift erbringt derjenige Versicherer auch ausserhalb der stationären Behandlung seine Leistungen weiter, der für das erste Ereignis leistungspflichtig ist.

Erkrankt eine verunfallte Person, so rechnet der UV-Versicherer die Taggeldleistungen wie bisher ab; verunfallt ein bereits infolge Krankheit arbeitsunfähiger Versicherter, **so rechnet der UV-Versicherer im Rahmen seiner Leistungspflicht das von den Krankenversicherern erbrachte Taggeld an.** Diese Regelung gilt aus praktischen Gründen für Taggelder sämtlicher Krankenversicherer (KVG, VVG).

Diese Empfehlung findet nur Anwendung, wenn es sich bei den Krankheits- und Unfallfolgen um zwei getrennte Beschwerdebilder handelt. Andernfalls geht Art. 36 Abs. 1 UVG vor.

Art. 110 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) spielt hier nicht; dieser Bestimmung liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde.